

40. Haftet der Unternehmer für die mangelhafte Ausführung eines Werkes auch den verletzten Dienstverpflichteten des Bestellers vertraglich auf Schadensersatz? Vertrag zugunsten eines Dritten.

BGB. §§ 133, 157, 278, 328, 618.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1930 i. S. der Firma B. & R.
(Bekl.) w. A. (Kl.). VI 270/29.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war von Mitte April bis Ende Juni 1926 bei der Witwe M. als Aufwartung tätig. Am 10. und 11. August 1926 half sie der Frau M. bei deren Umzug in eine neue Wohnung; zum 15. August hatte sie eine andere Stelle als Dienstmädchen angenommen. Frau M. hatte der verklagten Firma die Verlegung der Gasuhr im Badezimmer ihrer neuen Wohnung übertragen. Diese Arbeit ließ die Firma Ende Juli 1926 durch den bei ihr angestellten Obermonteur B. ausführen. Am 11. August bemerkte die Klägerin, wie auch schon am Tage vorher, Gasgeruch in der Wohnung. Um die Stelle festzustellen, an der das Gas ausströmte, stieg sie im Badezimmer auf eine Leiter und leuchtete mit einem Streichholz die Gasleitung ab. Dabei entzündete sich das ausströmende Gas und die Klägerin erlitt erhebliche Verletzungen am Oberkörper. Das Ausströmen des Gases war darauf zurückzuführen, daß eine Überfallschraube an der Gasuhr undicht war. Diese Verschraubung hatte B. angebracht; ihm fällt nach der Feststellung des Berufungsgerichts grobe Fahrlässigkeit bei der unsachgemäßen Ausführung dieser Arbeit zur Last.

Die Klägerin nahm zunächst in einem Vorprozeß die Witwe M. auf Schadensersatz in Anspruch. In diesem Rechtsstreit trat die jetzt verklagte Firma der Frau M. als Streitgehilfin bei. Die Klage wurde rechtskräftig abgewiesen, weil der Klägerin in jedem Falle überwiegendes eigenes Verschulden (§ 254 BGB.) zur Last falle.

Nunmehr hat die Klägerin eine Schadenersatzklage gegen die Firma B. & K. und gegen B. als Gesamtschuldner gerichtet und eine Rente, sowie die Feststellung der weiteren Schadenersatzpflicht verlangt.

Das Landgericht erklärte den Anspruch gegenüber beiden Beklagten zu $\frac{2}{3}$ für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht ermäßigte den Anspruch auf die Hälfte.

Die Revision der Firma B. & K. (im folgenden die Beklagte genannt) war ohne Erfolg, abgesehen von einer die Dauer der Rente betreffenden Maßgabe.

Gründe:

Das Berufungsgericht begründet die Verurteilung der Beklagten im wesentlichen wie folgt. Die Beklagte hafte für den von B. verursachten Schaden aus dem mit Frau M. geschlossenen Werkvertrag, ohne daß ihr ein Entlastungsbebeweis gestattet sei. Dieser Vertrag umfasse die Pflicht der Beklagten zur Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Ausführung der Arbeit; auch für die Erfüllung dieser Verpflichtung habe sie sich des B. als ihres Erfüllungsgehilfen bedient und müsse daher für ihn gemäß § 278 BGB. einstehen. Der Anspruch auf Beobachtung der Sorgfalt und damit der Anspruch auf Ersatz des durch eine Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht verursachten Schadens stehe nicht nur der Frau M. als der Vertragsgegnerin beim Werkvertrag zu, sondern auch der Klägerin, da insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter anzunehmen sei.

Ob der Vertragswille auf die in § 328 Abs. 1 BGB. bezeichnete Wirkung gerichtet sei, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben solle, die für ihn bedungene Leistung zu fordern, müsse gemäß § 328 Abs. 2 BGB. in Ermanglung einer besonderen Bestimmung auf Grund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere nach dem für beide Vertragsparteien erkennbaren Zweck des Vertrags beurteilt werden. Der Vertragszweck habe dabei die Bedeutung eines objektiven Maßstabes für die Ermittlung des Vertragsinhalts derart, daß eine Abrede als vom Vertragswillen umfaßt gelten müsse, welche die Vertragsschließenden getroffen haben würden, wenn sie sich die dem Vertragszweck entsprechende Ausgestaltung der Einzelheiten vergegenwärtigt hätten. Ob sie sich dieser Tragweite ihrer Vereinbarung tatsächlich bewußt gewesen seien, sei ohne Belang. Unter Anwendung dieser Rechtsgrundsätze sei hier das Vorliegen eines Vertrags zugunsten Dritter anzunehmen. Bei Abschluß eines Werkvertrags müsse dem

Besteller von Arbeiten, die in seiner Wohnung auszuführen und für ihre Benutzer mit Gefahren verbunden seien, regelmäßig die für den Unternehmer erkennbare Absicht unterstellt werden, auf die Belange mindestens der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zweck ihnen wegen irgendwelcher durch die Ausführung der Arbeit verursachter Schäden dieselben Rechte gegen den Unternehmer zu verschaffen, die dem Besteller selbst zuständen. Denn ohne eine solche Ausdehnung der Vertragspflichten des Unternehmers würden die Angehörigen in Schädigungsfällen auf außervertragliche Ansprüche beschränkt sein. Eine solche verschiedene Gestaltung der Rechtslage des Bestellers und seiner Angehörigen widerspreche dem gesunden Rechtsgefühl und entspreche deshalb nicht den Vertragsabsichten des Bestellers, der, wie sich der Unternehmer nicht verhehlen könne, seine Angehörigen in bezug auf Erfahansprüche nicht schlechter stellen wolle als sich selbst.

Ebenso verhalte es sich mit den Hausangestellten des Bestellers. Auch insoweit sei diesem die für den Unternehmer erkennbare Absicht zu unterstellen, daß er die Belange seiner Hausangestellten wahrnehmen wolle, die in den Räumen, wo der Unternehmer die Arbeiten ausführe, tätig sein müßten und gegen den Besteller einen Anspruch auf Verkehrssicherheit hätten (§ 618 BGB.). Wenn der Besteller einen Werkvertrag abschließe, der die Ausführung von gefahrbringenden Arbeiten zum Gegenstand habe, so gehe sein auch dem Unternehmer erkennbarer Vertragswille dahin, die Ausführung der Arbeiten solle so erfolgen, daß weder für ihn noch für seine Familienangehörigen noch für seine Hausangestellten irgendwelche Schäden entstehen sollten und daß er sich in Ansehung dieser Schäden nicht besser stellen wolle als die zu seiner engeren Hausgemeinschaft gehörigen Personen.

Nun sei zwar die Klägerin nicht Hausangestellte, sondern nur Aufwärterin der Frau M. gewesen, also nicht in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden. Es müsse indessen als der Wille der vertragsschließenden Dienstherrschaft angesehen werden — und auch das sei für den Unternehmer erkennbar gewesen —, daß über den oben bezeichneten Kreis der Familienangehörigen und Hausangestellten hinaus alle diejenigen Personen den besonderen Schutz des eigenen Anspruchs auf Erfüllung der Sorgfaltspflicht haben sollten, denen die

Dienstherrschaft aus § 618 Abs. 1 BGB. für den Schutz ihrer Gesundheit hafte. Dazu gehöre aber auch die Aufwarterin. Indessen bedürfe diese Auffassung einer Einschränkung dahin, daß als so begünstigt nur solche aus § 618 BGB. berechnigte Personen angesehen werden könnten, die zu der Dienstherrschaft in einem gewissen Dauerverhältnis ständen, woraus der Herrschaft eine zum mindesten sittliche Pflicht zu erhöhter Betreuung entspringe. Denn es sei nicht ohne weiteres anzunehmen, daß der Dienstherr einen Vertrag zugunsten Dritter auch zum Vorteil solcher Personen schließen wolle, die nur gelegentlich und vorübergehend in seinen Räumen tätig seien und mit denen ihn kein engeres Band verknüpfe, wie es sich aus der längeren Nutzung der Arbeitskraft und dem häufigeren Zusammentreffen, wohl auch der Anknüpfung persönlicher Beziehungen ergebe. Die Klägerin habe aber zu der Frau M. nicht nur in vorübergehender Beziehung gestanden; denn sie sei etwa ein Vierteljahr lang regelmäßig bei ihr beschäftigt gewesen und auch im übrigen habe, wie näher dargelegt wird, eine Dauerbeziehung zwischen der Klägerin und Frau M. vorgelegen.

Aber auch wenn man letzteres für den 11. August 1926 nicht mehr annehmen wollte — sagt das Berufungsurteil —, so würde doch ein Vertrag zugunsten Dritter in Ansehung der Klägerin vorliegen. Denn in den Tagen eines Umzugs und der Neueinrichtung der Wohnung seien die den Einrichtungsgegenständen drohenden Gefahren noch um soviel größer als in den Zeiten eines geordneten Hauswesens, daß es als der erkennbare Wille des Wohnungsinhabers angesehen werden müsse, allen beim Umzug beteiligten Personen einen besonders weitgehenden Schutz zukommen zu lassen. Es müsse somit angenommen werden, daß der Vertrag zugunsten Dritter in Ansehung der Sorgfaltspflicht alle am Umzug beteiligten Personen umfasse.

Dem gegenüber macht die Revision geltend, bei einem Werkvertrag könne die Vereinbarung des Schutzes der sämtlichen ständig und vorübergehend in einer Wohnung Anwesenden nicht angenommen werden; die für den Mietvertrag gewonnenen Grundsätze könnten nicht auf den Werkvertrag übertragen werden.

Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben, und zwar hauptsächlich deswegen nicht, weil die Auslegung des zwischen der Beklagten und der Witwe M. geschlossenen Werkvertrags durch den Berufungsrichter dahin, daß der Werkvertrag einen Vertrag zugunsten auch der Klägerin enthalte, frei von Rechtsirrtum ist, insbesondere einem solchen in

der Anwendung der §§ 133, 157, 328 BGB. Ob der Kreis der Begünstigten im angefochtenen Urteil überall richtig bestimmt ist, kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls gehören zu jenem Kreise solche Personen, denen gegenüber der Besteller nach § 618 BGB. Schadensersatzpflichtig ist.

Die grundsätzlichen Erwägungen, von denen das Berufungsgericht ausgeht, sind zutreffend und stehen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (vgl. die Nachweisungen im RGHRomm. 6. Aufl. Erl. 3 zu § 328; Warneyer BGB. 2. Aufl. Bem. II zu § 328; Soergel BGB. 4. Aufl. Erl. 1 und 9 zu § 328). Insbesondere ist es richtig, daß ein Vertrag zugunsten eines Dritten auch stillschweigend geschlossen werden kann und daß die Entscheidung der Fragen, ob ein Vertrag als auch zugunsten eines Dritten geschlossen zu erachten ist und ob der Dritte unmittelbar Rechte aus dem Vertrag gegen den Versprechensgeber erwerben soll, in Ermanglung einer besonderen Vertragsbestimmung im wesentlichen von der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls abhängt (RGZ. Bd. 87 S. 292). Bei dieser Würdigung ist auf den Parteiwillen und den Geschäftszweck, sowie auf die Verkehrssitte, Rücksicht zu nehmen (RGZ. Bd. 64 S. 113, Bd. 65 S. 168); der Frage der ergänzenden Vertragsauslegung (RGHRomm. Erl. 1 Abs. 2 zu § 157) ist besondere Beachtung zu schenken (RGZ. Bd. 98 S. 213). Der von den Parteien verfolgte Geschäftszweck stellt ein objektives Merkmal dar; es ist daher nicht entscheidend, ob sich die Parteien beim Vertragschluß der Tragweite ihrer Erklärungen bewußt waren (WarnRspr. 1915 Nr. 203). Endlich ist es nicht erforderlich, daß die Person des Dritten, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wird, bei Vertragschluß bezeichnet wird; es genügt seine Bestimmbarkeit (RGZ. Bd. 106 S. 126, Bd. 117 S. 149).

Auf dieser Grundlage haben neuere Urteile des Reichsgerichts in Fortbildung der früheren Rechtsprechung den Abschluß von Verträgen zugunsten Dritter in steigendem Umfang in Fällen angenommen, in denen Dritten ein Schaden erwachsen ist. Noch im Urteil vom 30. Juni 1910 VI 357/09 ist dem Diensthoten des Mieters, der in den Mieträumen infolge ihres ordnungswidrigen Zustandes Schaden erlitten hatte, ein unmittelbarer Vertragsanspruch gegen den Vermieter für den Regelfall versagt worden, und in RGZ. Bd. 77 S. 101, Bd. 81 S. 200 (vgl. Bd. 81 S. 215) ist dem Mieter Schadensersatz auf Grund

des Mietvertrags gegenüber dem Vermieter insoweit zuerkannt worden, als dem Mieter selbst infolge eines Unfalls, den seine Frau in der Mietwohnung gehabt hatte, ein Schaden erwachsen war. Dagegen ist in solchen Fällen den Angehörigen des Mieters ein unmittelbarer vertraglicher Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter in den Entscheidungen RGZ. Bd. 91 S. 24, Bd. 102 S. 232, WarnRspr. 1921 Nr. 96 = Recht 1921 Nr. 2775 auf Grund des § 328 BGB. zugebilligt worden. Während noch das Urteil RGZ. Bd. 85 S. 183 bei dem auf ärztliche Behandlung eines Kindes gerichteten Vertrag den Schadenersatzanspruch des Kindes gegen den Arzt auf Grund des vom Vater geschlossenen Vertrags verneint, hat das Urteil WarnRspr. 1918 Nr. 113 die Frage der vertraglichen Haftung eines Zahnarztes aus § 328 BGB. für den einem Kinde zugefügten Schaden bejaht, ohne jedoch die Entscheidung hierauf zu gründen. Im Urteil WarnRspr. 1915 Nr. 203 ist anerkannt, daß dem Mitglied einer Ortskrankenkasse, das von dieser in einem Krankenhaus untergebracht war, gegen das Krankenhaus ein unmittelbarer vertraglicher Schadenersatzanspruch zustehe, und in gleichem Sinne ist zugunsten eines Kindes entschieden worden, das in ein Säuglingsheim zur Pflege gegeben war (JW. 1919 S. 38 Nr. 4). Aus dem Abschluß des Schulvertrags ferner erwächst dem Schüler nach dem Urteil vom 25. Mai 1925 IV 40/25 ein unmittelbares Recht auf Schadenersatz gegen die Anstalt. Wird eine Arbeiterin unter der Bedingung angenommen, daß sie ihre Kinder zur Arbeitsstätte mitbringen darf, so übernimmt dadurch der Dienstherr nicht nur gegenüber der Mutter, sondern auch unmittelbar den Kindern gegenüber die vertragliche Aufsichtspflicht und macht sich durch ihre Verletzung den Kindern schadenersatzpflichtig (JW. 1919 S. 820 Nr. 1). In dem Fall RGZ. Bd. 98 S. 210 war die Benutzung einer Kreissäge gestattet worden; die Benutzung sollte durch einen Arbeiter des Bestellers erfolgen, der sich dabei eine Verletzung zuzog; das Oberlandesgericht hatte die Klage des Arbeiters gegen den Eigentümer der Säge abgewiesen, das Reichsgericht aber hat das Urteil aufgehoben, weil nicht geprüft sei, ob nicht ein Vertrag zugunsten Dritter vorliege. Bei Beförderungsverträgen, also bei Fällen des Werkvertrags, ist in RGZ. Bd. 87 S. 289 die Annahme des Vorderrichters gebilligt worden, daß dem dritten Benutzer des Wagens kein unmittelbarer vertraglicher Schadenersatzanspruch gegen den Unternehmer zustehe. Dagegen ist in RGZ. Bd. 87 S. 65 ausgesprochen worden, daß der

Besteller den Beförderungsvertrag zugleich auch zugunsten seiner mitfahrenden Angehörigen abschließen und daß daher diesen unmittelbare vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer erwachsen. Die gleiche Auffassung liegt dem in Recht 1924 Nr. 161 abgedruckten Urteil zugrunde. Hier war ein Kind von Erwachsenen auf eine Dampferfahrt mitgenommen worden, auf der es verletzt wurde; das Reichsgericht hat die Frage, ob dem Kinde ein unmittelbarer Vertragsanspruch gegen den Schiffseigner zustehe, bejaht. Endlich gehört hierher noch das — allerdings keinen Schadenersatzanspruch behandelnde — Urteil RGZ. Bd. 103 S. 268, das die von der Vorinstanz getroffene Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter gebilligt hat. In dieser neueren Rechtsprechung ist festzuhalten; sie vertritt einen durchaus gesunden, den Lebensverhältnissen gerecht werdenden und dem Rechtsgefühl entsprechenden Standpunkt.

Beurteilt man nach ihr den vorliegenden Fall, so ergibt sich folgendes. Die Klägerin stand bei der Witwe M. als Aufwartung in einem Arbeitsverhältnis von längerer Dauer. Kraft dieser Stellung war sie nicht nur zur Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit, sondern auch zur Wahrung der Belange ihrer Arbeitgeberin befugt und verpflichtet, das Badezimmer zu betreten, aus dem der Gasgeruch zu kommen schien. Dieser hiernach zur Verrichtung ihrer Dienste bestimmte Raum befand sich nicht in dem Zustand, daß die Klägerin gegen Gefahr für Leib und Leben geschützt war, weil der Gasleitung Gas entströmte; der mangelhafte Zustand beruhte auf der grob fahrlässigen Art, in der H., der Erfüllungsgehilfe der Beklagten (§ 278 BGB.), das dieser übertragene Werk der Verlegung der Gasuhr ausgeführt hatte. Für die Frau M. bestanden nach dieser Richtung gemäß § 618 Abs. 1 BGB. Verpflichtungen, die der Gesetzgeber für so wesentlich erachtet hat, daß ihre vertragliche Aufhebung oder Beschränkung im voraus nicht statthaft ist (§ 619 BGB.). Aus diesen Verpflichtungen haftete die Frau M., obwohl sie selbst kein Verschulden trifft, der Klägerin auf Schadenersatz. Denn die Haftung aus § 618 BGB. ist eine vertragsmäßige und daher ist § 278 BGB. anwendbar (RGZ. Bd. 77 S. 408; RGRRomm. Erl. 4 zu § 618), sodas Frau M. der Klägerin für das Verschulden der Beklagten aufzukommen hatte (vgl. auch RGZ. Bd. 102 S. 231) Das Urteil RGZ. Bd. 106 S. 293, das einen besonderen Fall betrifft, steht nicht entgegen.

Nun war der von Frau M. verfolgte, auch der Beklagten erkennbare Zweck des Werkvertrags der, daß die Gasuhr ordnungsmäßig verlegt werde und daß insbesondere weder für Frau M. noch für solche Personen, denen sie nach § 618 BGB. Schadenersatzpflichtig werden konnte, infolge der Ausführung des Werkes Gefahren für Leib und Leben erwüchsen. Rechtlich unbedenklich ist auch die weitere, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BGB. gewonnene Auffassung des Berufungsrichters, daß Frau M. und die Beklagte die unmittelbare Haftung der letzteren für alle Schäden vereinbart haben würden, welche den nach § 618 BGB. der Frau M. gegenüber schadenersatzberechtigten Personen infolge unsachgemäßer Verlegung der Gasuhr etwa erwachsen könnten, falls die Beteiligten bei Vertragschluß an eine solche Möglichkeit gedacht hätten. Denn Frau M. hätte die Übernahme einer solchen unmittelbaren Haftung zur Vertragsbedingung gemacht und die Beklagte, um die Bestellung zu erhalten, wäre auch auf eine solche Bedingung um so mehr eingegangen, als sie ohnedies das Werk mangelfrei abzuliefern hatte und es für sie keinen wesentlichen Unterschied machte, ob sie sich bei vertragswidriger Ausführung der unmittelbaren Schadenersatzklage der Angestellten der Frau M. oder der Rückgriffklage der letzteren aussetzte. Daß die mit Recht auf § 618 Abs. 1 BGB. gestützte Schadenersatzklage der Klägerin gegen Frau M. abgewiesen worden ist, bildet keinen Gegengrund. Denn die Beklagte konnte bei Vertragschluß nicht mit der Möglichkeit rechnen, daß die Klage der Klägerin gegen Frau M. anders beurteilt werden würde als die Klage der Klägerin gegen die Beklagte, da doch in beiden Prozessen in ganz gleicher Weise das Verschulden der Klägerin einerseits und das Verschulden des B., des Erfüllungsgehilfen der Beklagten und des mittelbaren Erfüllungsgehilfen der Frau M., gegen einander abzuwägen waren. Daß die Streitverkündung der Frau M. an die Beklagte im Vorprozeß keine Wirkung zugunsten der letzteren im Verhältnis zur Klägerin gemäß § 68 ZPO. ausgelöst hat, ist schon im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt worden. Endlich besteht nach der Auffassung des Berufungsgerichts eine Verkehrssitte dahin, daß Verträge der vorliegenden Art als auch zugunsten der ständigen Arbeitnehmer des Bestellers abgeschlossen (§ 328 Abs. 1 BGB.) gelten.